

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie
Band: 54 (1964)
Heft: 4

Artikel: Die Liturgiereform des zweiten Vatikanischen Konzils [Fortsetzung]
Autor: Porsch, Kurt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-404437>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Liturgiereform des zweiten Vatikanischen Konzils*

(Fortsetzung)

IV

Das Stundengebet wird als Gebet Christi bezeichnet, das sich in seiner Kirche fortsetzt. Die Konstitution würdigt in ergreifenden und eindringlichen Worten dieses Beten, das ja zum innersten Wesen der Kirche gehören muss. Eine Kirche ohne Gebet wäre keine Kirche. Das Gebet ist ein Teil ihrer priesterlichen Aufgabe, die sie von ihrem Hohenpriester Jesus Christus empfangen und die sie allzeit und ohne Unterlass zu erfüllen hat¹. Selbstverständlich kann es aber einer Konzilskonstitution nicht nur um theologische Überlegungen gehen, sondern vor allem um einen würdigen Vollzug dieses Tagzeiten- und Stundengebets. Ja, es werden zum ersten Mal kirchenamtlich ganz ausdrücklich und mit Betonung nicht nur die geweihten Diener der Kirche und die Ordensleute, sondern auch die Gläubigen angesprochen, daran aktiv teilzunehmen. Damit wird ein lang gehegter Wunsch der liturgischen Bewegung erfüllt, die allzeit von dem Gedanken ausging, das Frömmigkeitsleben der Christen am besten aus dieser Herzmitte des Betens zu nähren und nicht aus peripheren und das Christliche verleugnenden oder verfälschenden Quellen².

Andererseits ist aber auch die Not dieses Betens seit langem offenbar, wenn es zu einer mechanischen Verpflichtung gemacht und damit zur Gefahr eines wirklichen Betens wird. Darum musste sich das Konzil gerade auch hier mit den geeigneten Mitteln zu einer gründlichen Reform befassen. Das Gebet der Tagzeiten ist noch immer nach dem Zeitrhythmus der antiken Welt aufgebaut,

* Die Artikelbezeichnungen beziehen sich auf die «Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie vom 4. Dezember 1963».

¹ Art. 83.

² Art. 84. Die Formulierung «die Christgläubigen, die zusammen mit dem Priester in einer approbierten Form beten», geht vor allem auf eine Intervention von orientalischer Seite zurück. Hier wird der ursprüngliche Sinn des Stundengebets zurückgewonnen, zugleich ist deutlich gemacht, dass die hierarchisch geführte Versammlung keines besonderen «Auftrags» mehr bedarf, um als Kirche zu beten.

der durch die Jahrhunderte längst einem ganz andern gewichen ist. Dazu kommt, dass die völlig der Beschaulichkeit lebenden Mönche und Nonnen in ganz anderer Weise dieser Pflicht, die zur wichtigsten und obersten gemacht wird, obliegen können als die, deren hauptsächlichste Aufgabe die apostolischen und missionarischen Anliegen sind. Es sei hier kein schmälernendes Wort gegen die Würde und Grösse dieser heiligen Verpflichtung, gegen die Lobpreisung im Namen der ganzen Kirche vor dem Throne Gottes, gegen die Notwendigkeit des «Betens ohne Unterlass» gesagt, da jeder wissen muss, dass von hier aus alle Arbeit und Wirksamkeit, aller Dienst und alles Tun im Weinberg des Herrn seine Kraft und sein Gedeihen und letztlich auch den Erfolg gewinnt¹. Die bereits des öfters unternommenen Reformen blieben leider am Rande stehen und beseitigten auch nicht das Schematische und Mechanische dieses Gebetes. Auch in der Konstitution wird noch nicht der Schritt zu einer wesentlichen und neue Wege gehenden Reform gewagt. Zudem hat das sogenannte Psalterium Pianum trotz seiner besseren Verständlichkeit und einer sinngemässeren Wiedergabe des ursprünglichen Textes den Weg in die Tagzeitenbücher der Monasterien nicht finden können, da die Singbarkeit dieser Übertragung zu viele Wünsche offen liess. Man kann also die Stationen der vom Apostolischen Stuhl begangenen Reform durchaus nicht «glücklich» nennen².

Man wird auch so lange nichts Ansprechendes und Vollendetes erreichen, bevor man nicht den Mut gefunden hat, das Offizium des Chores von dem der privaten Rezitation bzw. das Offizium der zum Chor Verpflichteten und des Weltklerus mit den Gläubigen anders zu ordnen. Dann würde auch der Art. 88 zu seiner konsequenten Durchführung gelangen, der die einzelnen Tagzeiten oder Gebetsstunden wieder ihrem zeitgerechten Ansatz zuweisen und auch den heutigen Lebensverhältnissen Rechnung tragen will. So aber bleibt es – wie bei zahlreichen Ergebnissen dieser Konstitution – bei einem Torso und unbefriedigenden Teillösungen.

Im Jahre 528 wird durch das Decretum Justiani der inzwischen allgemein gewordene Brauch sanktioniert, der im Osten und Westen die Kleriker zur täglichen Feier des Offiziums von Matutin, Laudes und Vesper verpflichtete. «Wenn die Laien zu den Stunden der Psalmodie in grosser Zahl die Kirchen füllen, welches ein Ärgernis

¹ Art. 85 und 86.

² Art. 87.

wäre es da, Kleriker einen Dienst vernachlässigen zu sehen, zu dem sie ordiniert sind»¹.

Von den alten Angelpunkten des Stundengebets wird auch in der vorliegenden Reform ausgegangen. Sie gelten als die vornehmsten und wichtigsten Gebetsstunden und sollen auch als solche gefeiert werden. Aus dem Matutinum soll – ausser im Chor – eine Lesemette gemacht werden, wie sie etwa in den zwölf Prophetenlesungen des früheren Osternachtformulars noch vorhanden war, dafür sollen nur wenig Psalmen gebraucht werden. So wäre es dann möglich, sie zu jeder Tageszeit zu verrichten. Hier wird auch die Möglichkeit zu einer regelmässigen und kontinuierlichen Schriftlesung eingeräumt. Freilich wird noch viel davon abhängen, wie die endgültige Gestalt dieser Gebetsstunde ausfallen wird.

Während die Prim als typische Klosterhore in Zukunft ausser im Chor ganz wegfällt, bleibt die Komplet, verändert für den wirklichen Abschluss des Tages, erhalten. Auch sie ist eine eigentliche Klosterhore und wurde früher gar nicht im Chor, sondern im Dormitorium der Mönche verrichtet. Im Chorgebet werden Terz, Sext und Non zu ihren Zeiten beibehalten, aber in der privaten Rezitation ist nur eine davon verpflichtend u. zw. die der zur Verfügung stehenden Tageszeit am meisten entsprechende². Hier zeigt sich wieder eine völlig unbefriedigende Kompromisslösung. Sicherlich wird eine gründliche Umarbeitung des ganzen Stundengebets viele Jahre in Anspruch nehmen, doch liegen ja auch schon beachtliche Vorarbeiten vor, die nur autorisiert werden müssten. Es geht dabei nicht primär um Verkürzung, sondern im wesentlichen um Ermöglichung eines wirklichen Betens und Erleichterung fast untragbar gewordener Lasten.

Wenn man von den beiden grundlegenden Tagzeiten Laudes und Vesper ausgeht, so könnte doch folgender Weg als durchaus brauchbar und den heutigen Lebensverhältnissen entsprechend angesehen werden. Diese beiden Tagzeitengebete könnten so ausgestaltet werden, dass sie zunächst einmal für Priester und Gemeinde einen feierlichen Vollzug ermöglichen, daneben gäbe es die Form für eine private Rezitation, immer aber sollte eine fortlaufende Schriftlesung eingebaut werden. Während des Tages – als Arbeits- oder Mittagspause – könnte dann in der Art einer der sogenannten «kleinen Horen» eine weitere Möglichkeit zur Schrift- oder Väter-

¹ Codex Justiniani I 3.

² Art. 89.

lesung oder überhaupt «lectio spiritualis» geschaffen werden. Grundsätzlich sollte die Vesper als feierliches Abendlob genügen, nur in besonderen Fällen und völlig freiwillig sollte die Komplet zu später Abendstunde noch möglich sein. So könnte dann in Erfüllung gehen, was der 90. Artikel so treffend als «Zusammenklang von Herz und Stimme» bezeichnet.

Selbstverständlich muss immer wieder zu einer besseren liturgischen Bildung und gediegeneren biblischen Kenntnissen, vor allem hinsichtlich der Psalmen aufgefordert werden. Gewiss, das Stundengebet ist voller Kostbarkeiten, die aber unbedingt eine neue Fassung brauchen, damit sie auch als solche erkannt werden können. Zumeist waren sie jetzt dem mehr bekannt, der sich ihrer nur selten und ohne Verpflichtung und vor allem mit Musse bediente als dem, der dazu verpflichtet war und aus Mangel an Zeit über vieles hinwegsehen musste. Vieles drängte zum Verweilen, aber das Drängen erlaubte kein Verweilen. Eine zu grosse Häufung von Kostbarkeiten ist auch immer problematisch und der Grundsatz muss auch hier gelten: Weniger ist mehr.

Die Rezitation von täglich durchschnittlich zwanzig Psalmen ist nicht nur unzumutbar, sondern in einem sinnvollen Vollzug unmöglich. Wer wäre auch imstande, so viele und in ihrem Gehalt so verschiedenartige Psalmen innerhalb weniger Minuten innerlich und mit *Andacht* nachzuempfinden? Wenn auf einen Dank- und Lobpsalm sofort ein Klagepsalm folgt oder ein Fluchpsalm, wenn individuelle und singuläre Anliegen eines alttestamentlichen Beters aufklingen und dann wieder die grossen und weiten Bitten des ganzen israelitischen Volkes, dann ist es doch einfach unmöglich über eine rein formalistische und mechanische Ableistung hinauszukommen, was aber doch niemals der Sinn dieses Gebetes sein kann, das dem Beter vielmehr wirkliche Nahrung für sein geistliches Leben bieten müsste, vor allem bei einem solchen Ausmass an Zeit, das bisher dazu nötig war. Dabei frommte es auch wenig, so oft den Rang und die Schönheit dieses Gebetes zu rühmen, wenn ein angemessener und fruchtbarer Vollzug einfach nicht möglich war und eher zur Zerstörung der Andacht und des ganzen priesterlichen Gebetslebens als zu seiner Förderung beitrug. Die darin verborgene Meinung, dass hier die Quantität entscheide, ohne auf die Qualität achten zu müssen, ist auch eine der zahlreichen innerkirchlichen Häresien.

Nun soll künftig die Verteilung der Psalmen auf einen grösseren Zeitraum ausgedehnt werden, so dass nicht mehr alle in einer Woche

zur Verwendung gelangen. Vielleicht könnten einige auch nur an besonderen Festen und zu kirchlich hervorgehobenen Zeiten in das Offizium aufgenommen werden, manche vielleicht auch etwas mehr in den Hintergrund treten.

Es war bereits vorher eine Kritik am Psalterium Pianum geäußert worden, die hier offensichtlich auch vom Konzil akzeptiert wird¹. Diese völlige Neuübersetzung, die im Auftrag Pius XII. hergestellt wurde, ist zwar nicht verpflichtend, erfreut sich aber doch einer weiten Verbreitung, vor allem bei der jüngeren Generation wegen ihrer besseren Verständlichkeit. Wie schon erwähnt, ist aber das Latein trotz klareren Ausdrucks und genauerer Übertragung aus dem Urtext ohne Rhythmus, ohne Klang, ohne Melos und frei von aller Poesie. Dazu kommt die Divergenz zwischen diesen Psalmen und den im Missale verwendeten. Manchmal ist ein Vers überhaupt nicht mehr zu erkennen, wenn man die beiden Fassungen miteinander vergleicht. Darum fragt man sich vielleicht mit Recht, ob eine solch einschneidende und rücksichtslose Neufassung überhaupt nötig war und ob es nicht vielleicht besser gewesen wäre, nur dort einzugreifen, wo sich ein solcher Eingriff in jedem Falle rechtfertigte. Man kann also begierig sein, wie diese schwierige und allgemein interessierende Aufgabe gelöst werden wird².

Die Lesungen sollen vor allem die Heilige Schrift bevorzugen, besser ausgewählte Texte aus den Kirchenvätern berücksichtigen und die Heiligenbiographien und Martyrerakten der geschichtlichen Wahrheit anpassen. Gerade bei den letzteren lag bekanntlich sehr vieles noch im argen, so dass es sehr verwunderlich ist, warum die Kirche hier nicht schon längst Abhilfe geschaffen hat. Bei zahlreichen Darstellungen von Heiligenleben war die geschichtliche Verfälschung derart krass, dass eine Korrektur keine besonderen Schwierigkeiten und grösseren Vorstudien erforderlich gemacht hätte. Viele davon sind naive, fromme Märchen und Mythen, die nur dazu geeignet sind, die christliche Frömmigkeit zu verfälschen, nicht aber sie zu vermehren³.

Etwas Ähnliches gilt von manchen Hymnen, die in ihrer ursprünglichen Gestalt sicherlich besser dem Ausdruck zu verleihen imstande waren, was im Mysterium gefeiert wird, als in der Gestalt, die der Klassik und dem Heidentum ihre Formprinzipien entlehnte.

¹ Art. 90.

² Art. 91.

³ Art. 92.

Diese Veränderung durch Urban VIII. brachte die Liturgie wohl am stärksten in eine gewisse Leblosigkeit und Erstarrung¹. Auch gibt es in dem grossen Schatz der Tradition noch andere Hymnen, die besser zur Verwendung in der Liturgie geeignet wären als manche der bisher verwendeten. Vielleicht öffnet sich hier das Tor für die Lieder des christlichen Volkes in den Tagzeiten, die es in Zukunft mitfeiern soll².

Art. 94 hebt noch einmal hervor, dass zur wirklichen Heiligung des Tagesablaufs die einzelnen Tagzeiten zu einer Stunde gehalten werden sollen, die möglichst nahe der kanonischen Zeit entspricht. Auch hier zeigt sich wieder eine gewisse Kompromissbereitschaft, die doch wenig am Platz sein kann, wenn eine wirkliche Reform erstrebt wird. Es wäre viel einfacher gewesen, einfach die kanonische Zeit grundsätzlich vorzuschreiben. So kommt es, dass noch immer und sicherlich auch weiterhin in manchen klösterlichen Gemeinschaften zu wahrhaft unmöglichen Zeiten die Stundengebete verrichtet werden. Man wird dabei das Gefühl nicht los, dass dazu die Stunden ausgewählt werden, die am wenigsten zu einem ehrfurchtsvollen Vollzug geeignet sind, wo man naturgemäss übermüdet und einer solchen Verpflichtung nicht gewachsen ist³.

Die folgenden Artikel beschäftigen sich mit der Verpflichtung zum Chorgebet und zur privaten Verrichtung der Tagzeiten, wobei auffällt, dass der gemeinsame Vollzug offensichtlich den Primat erhalten hat und die private Rezitation nur als Ersatz und Ausweichmöglichkeit erscheint. Auch wird ins Auge gefasst, das Stundengebet durch andere liturgische Handlungen zu ersetzen, ganze oder teilweise Dispensen zu erteilen oder Umwandlungen vorzunehmen, was jetzt in besonderen Fällen und aus rechtem Grunde durch die Ordinarien möglich ist und nicht mehr in Rom selbst erbeten werden muss⁴.

Eine strittige Frage war bisher, ob auch das sogenannte «Officium Parvum», wie es vielfach von Kongregationen und anderen Gemeinschaften verrichtet wird, als öffentliches Gebet der Kirche zu gelten hat; eine Frage, die mit der Definition der Liturgie engstens verknüpft ist. Die Konstitution bejaht das, wenn es nach Art

¹ Otto Georg von Simson, Die Liturgie als heilige Handlung und Dichtung. In: Universitas III. Seite 1 ff. und 129 ff.

² Art. 93.

³ Art. 94, 95, 96.

⁴ Art. 97.

des allgemeinen (grossen) Stundengebets angelegt und ordnungsgemäss approbiert ist¹.

Die gemeinsame Verrichtung des Stundengebets oder eines Teils desselben liegt der Konstitution so am Herzen, dass sie es noch einmal deutlich ausspricht und auch zu innerer Frömmigkeit und einem so vollkommen wie möglichen äusseren Vollzug mahnt. Gerade diese beiden letzteren Punkte scheinen besonders wesentlich, wenn man den bisherigen Vollzug in manchen Kirchen, gerade auch in Rom, ins Auge fasst. Von einem Hauch der Frömmigkeit ist vielfach nichts zu verspüren und das Benehmen nach aussen wie die Rezitation selber sind ein grosses Ärgernis. Zum Schluss wird nach Möglichkeit der Gesang des Stundengebets empfohlen, ja ihm wird sichtlich der Vorzug gegeben².

Aus der Natur der Sache heraus folgt eigentlich diese Art des Vollzugs, denn die Psalmen und Hymnen sind wesentlich Lieder. In einer blossen Rezitation müssen sie verlieren, die Rezitation erscheint unter allen Umständen als Ersatz und Behelf, nicht als Normalfall.

An Sonntagen und höheren Festen sollen die Haupthoren, vor allem die Vesper mit den Gläubigen gemeinsam gefeiert werden. Diese gemeinsame kirchliche Feier ist vollgültiges kirchliches Stundengebet, wenn sie nach einer approbierten Übersetzung gehalten wird, so dass der Zelebrant, der sie zu halten hat, es nicht wie bisher noch einmal privat zu rezitieren braucht, wie der nächste Artikel ausführt. Damit ist allerdings noch nicht ausdrücklich gesagt, dass derjenige, der als Kleriker ohne Verpflichtung daran teilnimmt, damit auch schon seine Verpflichtung erfüllt. Dies könnte nur aus einer weitherzigen Auslegung hervorgehen. Auch den Laien wird empfohlen, das Stundengebet mitzufeiern oder in einer ihnen möglichen Weise zu verrichten³.

Die lateinische Sprache bleibt grundsätzlich auch beim Stundengebet erhalten. Der Hinweis auf die jahrhundertealte Überlieferung wird als Beweggrund angeführt, was natürlich wenig einleuchtet. Nur in Einzelfällen kann der Ordinarius Ausnahmen gestatten, wahrscheinlich ist hier hauptsächlich an Kleriker gedacht, die dem Abendland völlig fremden Kulturkreisen entstammen. Für die Nichtpriester, vor allem Chorfrauen, kann der zuständige Obere den Ge-

¹ Art. 98.

² Art. 99.

³ Art. 100.

brauch der Muttersprache auch im Chor gestatten, falls die Übersetzung approbiert ist. Das ist eine fühlbare Erleichterung für Gemeinschaften, die des Lateins unkundig sind oder es nur mühsam beherrschen. Jahrhundertlang war ihnen eine nahezu untragbare Last auferlegt, die aus der Sicht des modernen Menschen weder verständlich noch entschuldbar ist¹.

V

Das liturgische Jahr wird in der theologischen Grundlegung beschrieben als Feier des Heilswerkes, durch das die Kirche die Mysterien der Erlösung begeht. «Im Kreislauf des Jahres entfaltet die Kirche das ganze Mysterium Christi von der Menschwerdung und Geburt bis zur Himmelfahrt, zum Pfingsttag und zur Erwartung der seligen Hoffnung und der Ankunft des Herrn»². In der Feier der Mysterien werden die Reichtümer der Machterweise und der Verdienste des Herrn vergegenwärtigt, so dass die Gläubigen damit «in Berührung kommen und mit der Gnade des Heiles erfüllt werden». Bemerkenswert ist für den Theologen die deutliche Herausstellung des Charakters der vergegenwärtigenden Feier und des Mysteriums der heiligen Zeit. Das ist ein ganz erheblicher Fortschritt und ein deutlicher Unterschied zur Enzyklika «Mediator Dei» mit ihren lediglich pädagogischen und moralischen Akzenten. Dieser Charakter wird demgemäss auch bei den Heiligenfesten betont. Auch der Standort der Mutter des Herrn wird theologisch fixiert. Maria erscheint als die «erhabenste Frucht der Erlösung» und als «Bild und Vorbild der Kirche»³.

Das Gedächtnis der Heiligen wird in engste Beziehung zum Pascha-Mysterium gebracht und damit ihr Gedächtnis in seiner ursprünglichen und eigentlichen Art des Dienens neu erkannt. Die Heiligenfeste sind darum nichts Selbständiges, sollen den Gang des kirchlichen Jahres nicht verdunkeln, sondern bereichern, neu unterstreichen und im Zusammenhang mit dem Christusmysterium und nur so ihre Bestimmung erfüllen⁴.

Dann wird auch noch die Erziehungsaufgabe des Kirchenjahres ins Auge gefasst, die im allgemeinen noch viel zu wenig erkannt

¹ Art. 101.

² Art. 102.

³ Art. 103, vgl. Anm. 2. S. 157.

⁴ Art. 104.

wird. Hier liegt ja doch das «Einüben» und «Leben» dessen, was verkündigt wird¹.

Für das liturgische Jahr werden im einzelnen besondere Hinweise und Verfügungen gegeben. Zunächst wird die Bedeutung des Sonntags als Feier des Pascha-Mysteriums hervorgehoben. Es ist der «Herrentag». Die Gläubigen haben die Verpflichtung, sich an diesem Tag zu versammeln zum Hören des Wortes Gottes und zur Teilnahme an der Eucharistiefeier, um das Gedächtnis der Heilstaten zu begehen und dankzusagen. Der Sonntag soll ein «Tag der Freude und der Musse» werden. Die Formulierung ist hier wirklich glücklich zu nennen, denn endlich ist man davon abgegangen, nur von der Enthaltung von knechtlicher Arbeit zu sprechen. In dem Ausdruck «Freude und Musse» ist ja erheblich mehr ausgesagt.

Ganz besonders erfreulich ist die Hervorhebung des Sonntags als «Fundament und Kern des ganzen liturgischen Jahres», darum dürfen ihm auch keine andern Feiern vorgezogen werden, «wenn sie nicht wirklich von höchster Bedeutung sind». Hier ist deutlich der Wandel zu spüren, der seit Pius X. in der Wertung des Sonntags eingesetzt hat. Allmählich nur verstand man es, sich vom Gedächtnis der Heiligen, das gern auf den Sonntag verlegt wurde, zu lösen und die ursprüngliche Bedeutung des Sonntags wieder zurückzugewinnen, mit der man jahrhundertlang infolge der Dezentralisierung der Frömmigkeit nichts mehr anzufangen wusste².

Das Schwergewicht der Pascha-Feier soll auch in der Gesamtanlage des Kirchenjahres noch deutlicher und klarer herausgestellt werden. Die Anpassungen in den Missionsgebieten und die Neuordnung sollen unter Wahrung des ursprünglichen Zeitcharakters, aber im Hinblick auf die Verhältnisse der Gegenwart und des Kulturkreises durchgeführt werden³.

Der volle Kreis der Heilsmysterien soll in gebührender Weise und immer so gefeiert werden, dass das Herrenjahr dabei den Vorrang vor den Heiligenfesten erhält⁴.

Die Fastenzeit bekommt eine doppelte Aufgabe zugewiesen, einmal das Gedächtnis an die Taufe bzw. die Taufvorbereitung und dann die Busse. Grösserer Eifer im Anhören des Wortes Gottes und vermehrtes Gebet sollen diese Zeit auszeichnen und beherr-

¹ Art. 105.

² Art. 106.

³ Art. 107.

⁴ Art. 108.

schen. Die Taufmotive sollen stärker genützt und gegebenenfalls aus älterer Tradition neu erweckt werden. Das gleiche gilt von den Elementen der Busse, wo vor allem die sozialen Folgen der Sünde und die Rolle der Kirche im Bussgeschehen deutlicher hervortreten sollen¹.

Die Busspraxis selbst – vielfach doch formalistisch erstarrt – benötigt eine Anpassung an die Möglichkeiten der Zeit und der verschiedenen Gebiete. Die heutige Busspraxis ist ausgesprochen mediterranean und trotz Dispensen monastisch orientiert. Vor allem wird der soziale Charakter der Busse wieder erkannt, was eigentlich nicht genug hervorgehoben werden kann, um eine Verformung und Verfälschung der Busse zu beseitigen. Unangetastet soll lediglich bleiben das «Pascha-Fasten» am Freitag des Leidens und Todes unseres Herrn aus uralter Gewohnheit, das möglichst auf den Karsamstag auszudehnen ist².

Die Heiligenverehrung wird der Tradition gemäss positiv bewertet. «Echte Reliquien» sind in Ehren zu halten. Das soll doch aber auch bedeuten, dass nun endlich die fragwürdigen Reliquien aus jeder Verehrung herausgehalten und am besten aus den Kirchen ganz entfernt werden, damit die Kirche auch hier wieder ganz glaubwürdig wird. Kann man es eigentlich noch verantworten, durch den Kult so ungläubwürdiger und offensichtlich falscher Reliquien glaubensschwachen und abseits Stehenden einen Vorwand zum Unglauben zu bieten?

Dem Ziel, die Feste der eigentlichen Heilsmysterien qualitativ und quantitativ hervorzuheben, dient die Bestimmung, die Heiligenfeste etwas zurücktreten zu lassen, ja eine «beträchtliche Zahl einzelnen Teilkirchen, Nationen und Ordensgemeinschaften» allein zu überlassen. Das ist ebenfalls eine sehr begrüßenswerte Verfügung, denn in den letzten Jahren sind so viele neue Heilige in den Kalender aufgenommen worden, die einfach nicht überall bekannt sein können und zu denen man auch kaum allerorten eine Beziehung und innere Berührung finden kann. Darum sollen jetzt die Heiligen des Landes stärker hervortreten, wobei der Heiligenkalender der Gesamtkirche erheblich entlastet und die Heiligen der einzelnen Gebiete intensiver gefeiert werden können³.

¹ Art. 109.

² Art. 110.

³ Art. 111.

VI

Die Kirchenmusik soll sich eng an die liturgische Handlung anschliessen, sie ist ein «notwendiger» und «integrierender Bestandteil der feierlichen Liturgie». Darum ist die Musik der Gesamtkirche unter allen übrigen künstlerischen Ausdrucksformen ausgezeichnet. Freilich wird dann auch auf die dienende Aufgabe der Kirchenmusik im Gottesdienst hingewiesen. Auch werden weitherzig alle Formen wahrer Kunst gebilligt und zur Liturgie zugelassen, sofern sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen¹. Das ist ein fühlbarer Fortschritt gegenüber der «*Instructio de musica sacra et sacra liturgia*» (1958), wo Kirchenmusik und Liturgie nicht nur im Titel einander gegenübergestellt wurden.

«Ihre vornehmste Form nimmt die liturgische Handlung an, wenn der Gottesdienst feierlich mit Gesang gehalten wird, wenn Leviten mitwirken und das Volk tätig teilnimmt». Hier hat die Kirchenmusik noch sehr dankenswerte Aufgaben zu erfüllen, wird aber freilich auch immer darauf bedacht sein müssen, die aktive Teilnahme des Volkes nicht zu behindern. Der Gesang ist ein Element der «vornehmsten Form der liturgischen Handlung», zusammen mit dem assistierenden Klerus und der Beteiligung des Volkes. Was von Kirchenmusikern bisher gerne vertreten wurde, als Höchstform der Liturgie nur das lateinische und levitierte Hochamt gelten zu lassen, auf das alle andern Formen hingeordnet sind, ist offensichtlich aufgegeben. Ziel ist vielmehr die Vereinigung der drei genannten Elemente, die in einer konsequenten Funktionsteilung gegeben sind, also in einem wirklichen gemeinsamen Gottesdienst der anwesenden Gemeinde, bei dem den einzelnen Amtsträgern des Klerus, den Sängern und der Gemeinde ihre ganz speziellen Aufgaben zufallen. Die Vorschriften hinsichtlich der zu verwendenden Sprache werden hier nur aus früheren Artikeln eingeschränkt².

Die Konstitution fordert ausdrücklich, besonders an den Kathedralkirchen die Pflege von Sängerkhören, die jedoch ebenfalls die aktive Teilnahme der Gläubigen nicht schmälern dürfen³. In den süddeutschen Ländern ist heute noch der unheilvolle Einfluss des Übergewichtes der Chöre in der Passivität des Volkes zu verspüren⁴.

¹ Art. 112.

² Art. 113.

³ Art. 115.

⁴ S. Zeitschrift «Singende Kirche» 1963, Dezember. Seite 53–57.

In den Seminarien, Noviziaten und Studienhäusern der Ordensleute und überhaupt in allen Schulen und Instituten soll auf die musikalische Ausbildung grosses Gewicht gelegt werden. Auch hier soll eine gediegene Vorbildung von Dozenten gewährleistet sein. Die Errichtung von Kirchenmusikinstituten wird empfohlen. Dabei sollen die Kirchenmusiker, Sänger und Sängerknaben auch eine gründliche liturgische Ausbildung erhalten¹.

Dem gregorianischen Choralgesang gebührt nach wie vor der erste Platz in der römischen Liturgie. Doch sollen andere Arten der Kirchenmusik nicht ausgeschlossen sein, wenn sie dem Geist der Liturgie entsprechen. Die aktive Beteiligung des Volkes ist dabei oberstes Gebot. Hier wird indirekt, aber deutlich genug der Missbrauch konzertanter Musik zu sakraler Handlung bei voller Passivität der Gemeinde verurteilt².

Die Herausgabe der Bücher des Gregorianischen Gesanges soll zu Ende geführt und die bereits herausgegebenen einer kritischen Durchsicht nach den neuesten Erkenntnissen unterzogen werden. Bemerkenswert ist aber vor allem die Empfehlung, eine Ausgabe von einfacheren Melodien des gregorianischen Gesanges für kleinere Kirchengemeinden zu schaffen. Damit erst kann und wird der Choralgesang die ihm gebührende Verbreitung finden³. Ebenso soll der religiöse Volksgesang eine eifrige Pflege erfahren. Hier harren noch viele Aufgaben und berechtigte Abänderungswünsche der Verwirklichung. Vor allem müssten zahlreiche Lieder wegen ihres fragwürdigen Inhalts und ihrer wenig angemessenen Melodie endgültig aus dem kirchlichen Raume verschwinden und hauptsächlich auch neuen Liedern aus dem Empfinden der Zeit die Tür geöffnet werden⁴.

Die Musiküberlieferung der Völker, besonders in den Missionsländern soll übernommen und bei der Anpassung der Liturgie an ihre Eigenart berücksichtigt werden. Dazu wird auch eine entsprechende musikalische Ausbildung der Missionare gefordert⁵.

¹ Art. 115, 2, 3.

² Art. 116. Besonders auffallend erscheint, dass die «Gregorianik» nicht mehr nur auf lateinische Texte eingeschränkt wird. Ob allerdings die von Norbert Höslinger gezogene Folgerung (Bibel und Liturgie. XXXVII. Seite 248), dem gregorianischen Choral könnte durch irgendwelche Umstände der Vorrang genommen werden, dem Tatbestand entspricht, sei dahingestellt. Sicherlich wäre es für den deutschen Sprachraum aus vielen Gründen nicht wünschenswert.

³ Art. 117.

⁴ Art. 118.

⁵ Art. 119.

Schliesslich ist auch noch ein Wort der Wertschätzung für die Pfeifenorgel gesagt, die als «traditionelles Musikinstrument der lateinischen Kirche» bezeichnet wird. Andere Instrumente sollen im Gottesdienst nur zugelassen sein, soweit sie sich dafür eignen oder geeignet gemacht werden können, auch sollen sie der Würde des Gotteshauses angemessen sein und die Erbauung der Gläubigen wirklich fördern¹.

Der letzte Artikel dieses Kapitels ist den Komponisten gewidmet. Es sind zukunftsweisende Bestimmungen, die grundsätzliche Richtlinien enthalten und sehr beherzigenswert sind für alle, die für den kirchlichen Raum Musikwerke schaffen. Die Entscheidungen berühren jedoch nicht unmittelbar die Fragen, die zwischen den Kirchenmusikern und Liturgikern seit langem kontrovers sind. Vermutlich sollte von so hoher Warte aus nicht in diese schwebenden Diskussionen eingegriffen werden. Von ganz besonderer Bedeutung scheint der letzte Satz: «Die für den Kirchengesang bestimmten Texte müssen mit der katholischen Lehre übereinstimmen, sie sollen vornehmlich aus der Heiligen Schrift und den liturgischen Quellen geschöpft werden». Damit könnte Abstand genommen sein von der erst vor wenigen Jahren ergangenen ungemein seltsamen und einengenden Vorschrift, im sogenannten «Deutschen Amt» alle möglichen Lieder zu gestatten, nur die eigentlichen liturgischen Texte für das Ordinarium und Proprium zu verbieten, höchstens noch Paraphrasen zu erlauben. Freilich kommt es hier noch auf die entsprechende engere oder weitere Auslegung des Textes der Konstitution seitens der Kurie in Rom an, die sicherlich nicht verfehlen wird, die erlittenen Niederlagen und Demütigungen durch die versammelten Bischöfe während des Konzils in ihrer Art wieder zurückzugeben². Allerdings könnten sich hier grossartige Aufgaben für die Kirchenmusiker und Komponisten ergeben, obwohl auch im günstigsten Falle der Auslegung für die Vertonung des Propriums noch der von den Bischofsvereinigungen der Länder zu genehmigende verbindliche Einheitstext abzuwarten ist. Die Vertonungen sollen so beschaffen sein, dass sie auch bei geringeren Kräften bewältigt werden können. Auch soll die aktive Teilnahme der Gläubigen dadurch gefördert werden. Die Kirchenlieder mögen ihre Texte der Heiligen Schrift und den liturgischen Quellen entnehmen.

¹ Art. 120.

² Art. 121.

VII

Die Entstehung dieses Kapitels aus mehreren Vorlagen und dem Plan zu weiter greifenden Ausführungen macht die knappe Formulierung verständlich, auch ist eine weniger straffe Anordnung fühlbar.

Mit herzlichen Worten wendet sich das Konzil den verschiedenen bildenden Künsten zu und bezeichnet die Kirche zu allen Zeiten als eine Freundin der schönen Künste. Kunst und Liturgie stehen in einem sehr lebendigen Verhältnis und einer in ihrem Wesen gründenden Beziehung zueinander. Kunst wird zur Liturgie und Liturgie wird zur Kunst, wenn das Kunstwerk Zeichen und Symbol überirdischer Wirklichkeiten ist und wenn Liturgie in ihrer Vollendung ein Kunstwerk darstellt. Allzeit musste die Kirche bestimmen, welche Kunstwerke zum Dienst im Heiligtum geeignet seien. Vor allem soll das heilige Gerät würdig sein und zur Zierde der Liturgie dienen. Aus dem Geiste der liturgischen Bewegung wäre hier hinzuzufügen, dass es darüber hinaus der Funktion entsprechen soll, die es zu erfüllen hat und auch damit zur Verdeutlichung und lebendigeren Teilnahme der Gläubigen beitragen muss. Wandlungen in Material, Form und Schmuck, die der Fortschritt der Technik mit sich gebracht hat, sollen zugelassen sein. Allerdings ist die Konstitution hier etwas missverständlich, da sie dies als bereits bestehende Tatsache hinstellt, obwohl doch gerade die Weisungen der römischen Kurie bisher ein ganz anderes Urteil nahelegen. Der Satz hätte also eher als Weisung in die Zukunft erscheinen müssen¹.

Noch weniger entspricht der Wirklichkeit, was im nächsten Artikel ausgesagt wird. Denn die Kirche hat doch offensichtlich bisher Stilarten bevorzugt, ohne natürlich ausdrücklich eine Stilart zur eigenen zu erklären. Sie hat auch durchaus nicht «je nach Eigenart und Lebensbedingungen der Völker und nach den Erfordernissen der verschiedenen Riten die Sonderart eines jeden Zeitalters zugelassen», sondern eher das Gegenteil davon getan und einem starren und ungesunden Konservativismus gehuldigt, der vor allem in den Missionsländern die Verkündigung der christlichen Botschaft erschwert und manchmal ausgesprochen verhindert hat. Es ist doch noch nicht vergessen, wie sehr beispielsweise die barocke Form der

¹ Art. 122.

kirchlichen Gewandung noch vor nicht allzu langer Zeit bevorzugt und die Entwicklung zum eigentlichen und ursprünglichen Gewand behindert und teilweise unmöglich gemacht wurde. Auch müsste hier an den bekannten Ritenstreit erinnert werden. Von diesem festgefahrenen Standpunkt, aus dieser Sackgasse will das Konzil herausfinden und den Weg freigeben für die «Kunst unserer Zeit und aller Völker und Länder». Soll nun etwas von dem, was in der Vergangenheit völlig anders war und ausblieb, heute nachgeholt werden, für das Abendland reichlich spät, wenn nicht überhaupt zu spät und für die Missionsgebiete vielleicht gerade noch und hoffentlich rechtzeitig? ¹.

In der sakralen Kunst soll die edle Schönheit den Vorrang haben und nicht der blosse Aufwand. Kunstwerke fragwürdiger Art, die verletzen wegen Mittelmässigkeit, künstlerischem Ungenügen oder auch, wenn sie «dem Glauben, den Sitten und der christlichen Frömmigkeit widersprechen», sollen aus den Gotteshäusern ferngehalten werden. Von grösster Bedeutung ist der folgende Absatz: «Beim Bau von Kirchen ist sorgfältig darauf zu achten, dass sie für die Durchführung der liturgischen Feiern und für die Verwirklichung der tätigen Teilnahme der Gläubigen geeignet sind». In einer Zeit der Liturgieentfremdung und der Peripherisierung der Frömmigkeit wurden wohl künstlerisch bedeutsame Dome und Kirchen gebaut, die sich jetzt in dem Aufbruch der liturgischen Erneuerung als wenig zweckmässig erweisen. Auch in der Gegenwart beachten die Architekten und Künstler allzu oft nur unbefriedigend die Gesetze des kirchlichen Innenraumes. Eine Kirche, die das Mysterium der Eucharistie als ihren Mittelpunkt bekennt, muss auch von da aus, vom Altar her gebaut werden. Hier ist die wahre und einzige Mitte des Gotteshauses und der christlichen Gemeinde überhaupt. Alles andere hat sich dienend einzufügen ².

Die Konstitution will den Brauch nicht antasten, in den Gotteshäusern heilige Bilder zur Verehrung anzubringen, doch wird hier im Hinblick auf zahlreiche, wenn nicht allgemeine Missstände eine «mässige Zahl» und die «rechte Ordnung» der Aufstellung gefordert ³.

In den künstlerischen Fragen sollen die Ortsordinarien auch nicht einfach aus sich heraus und nach ihrem Gutdünken urteilen,

¹ Art. 123.

² Art. 124.

³ Art. 125.

sondern eine Diözesankommission und andere sachverständige Persönlichkeiten hinzuziehen¹.

Sorgfältige Wachsamkeit ist auch gefordert, dass nicht heiliges Gerät, Paramente oder kostbare Kunstwerke veräussert werden oder verderben.

Der Sorge um die Künstler selbst ist der folgende Artikel gewidmet. Nur derjenige Künstler wird religiöse und kirchliche Kunstwerke zu schaffen imstande sein, der vom Geiste der sakralen Kunst und der Liturgie erfüllt ist. Schulen und Akademien sowie eine besondere Seelsorge für die Künstler werden diesem Zwecke dienen².

Der Artikel 128 fordert die sofortige Revision der Canones und kirchlichen Statuten und zugleich auch der liturgischen Bücher im Sinne des Artikels 25. Damit wird zugegeben, dass hier manches im argen lag und dringender Abhilfe bedurfte. Die Anpassung an die örtlichen Erfordernisse und Sitten wird den Bischofsvereinigungen der Länder aufgetragen.

Geschichte und Entwicklung der sakralen Kunst sollen während der theologischen und philosophischen Studien den Klerikern vorgelesen werden, damit sie einerseits «die ehrwürdigen Denkmäler der Kirche schätzen und bewahren lernen» und andererseits «den Künstlern bei der Schaffung ihrer Werke passende Ratschläge erteilen können»³. Dabei wird selbstverständlich die Grenze dieser Belehrungen zu beachten sein. Nicht jeder ist bekanntlich fähig, künstlerische Zusammenhänge zu erfassen, hier geht es ja nicht um eine Angelegenheit des Intellekts und der Reflexion, sondern der Einfühlung und Intuition.

Völlig ausserhalb des eigentlichen Zusammenhangs steht noch ein letzter Artikel, der den Gebrauch der Pontifikalien denen vorbehält, die Bischöfe sind oder eine besondere Jurisdiktion besitzen⁴. Wenn auch der Artikel den Eindruck erwecken muss, gerade noch zum Schluss eingeschoben worden zu sein und eigentlich nichts mit der kirchlichen Kunst zu tun hat, höchstens weil es sich dabei um den Gebrauch von Gewändern und Geräten handelt, so ist er doch von richtungweisender Bedeutung gegen die völlig dem Evangelium widersprechende Anhäufung und Aufblähung kirchlicher Pseudowürden und leerer Titel, die nur dazu geeignet sein können, die

¹ Art. 126.

² Art. 127.

³ Art. 129.

⁴ Art. 130.

Kirche in den Augen der andern herabzusetzen und unglaubwürdig zu machen. Selbst in den Pontificalien wäre noch manche Vereinfachung möglich und wünschenswert, beispielsweise in der Gewandung des Papstes, die einfach ihren Zweck nicht mehr erfüllt, indem sie nur zur Behinderung der kirchlichen Funktionen beiträgt und heute jeden Sinn verloren hat. Die Bischöfe sollten durchwegs von dem zusätzlichen Pflichtgebrauch der Tunizella und Dalmatika befreit werden, auch Pontifikalschuhe und -Handschuhe könnten wegfallen, desgleichen die Schnallenschuhe der Prälaten. Auch wäre zu überlegen, ob der Bischofsstab nicht etwas mehr zurücktreten könnte, zumal ihn ja der Papst überhaupt nicht benützt. Titel sollte es nur für wirklich ausgeübte Funktionen geben, nicht aber nur ehrenhalber. Das alles könnte einfach so gehandhabt werden, dass keine neuen Ernennungen mehr vorgenommen werden und damit diese Missbräuche von selbst aussterben, ohne derzeitige Titelinhaber dadurch verärgern zu müssen. Der Wille zu neuer dem Evangelium entsprechender Einfachheit und Schlichtheit muss deutlich spürbar werden. Die Frage ist doch berechtigt und unabweisbar, ob diese Requisiten einer wirklich vergangenen Zeit noch irgendeinen Sinn haben und sich mit der Schlichtheit des Auftretens unseres Herrn in Übereinstimmung bringen lassen. Hier ist dann kein angemessenes Abwägen zwischen den Rechten einer längst überholten Tradition und den Erfordernissen der glaubwürdigen Darstellung der Kirche mehr möglich. Hier müssen Kompromisse im letzten als Abweichen vom konsequenten Willen zur Reform erscheinen.

Die demütige Bescheidung, das Zurückstellen alles Persönlichen, Eitlen und Selbstgefälligen im Heiligtum wäre ein echtes Zeugnis und Zeichen vor aller Welt, dass es der Kirche und dem Konzil mit seinem Erneuerungswillen wirklich ernst ist.

Im Anhang wird dann noch eine Erklärung abgegeben zur «Kalenderreform». Das Konzil ist mit der Festlegung des Osterdatums einverstanden, wenn auch die andern Christen zustimmen. Auch der immerwährende Kalender wird gebilligt, wenn die Siebentagewoche gewahrt bleibt. Der allerdings einzuführende wochenfreie Tag als Korrekturfaktor wird wohl kaum zu umgehen sein, wie auch heute der 29. Februar die Folge der Wochen in einem Schaltjahr nicht antastet¹.

¹ Anhang.

VIII

Die grosse Spannung, mit der man allerorten diese Konstitution erwartet hat, ist längst einer besonnenen und nüchternen Beurteilung gewichen. Was in der Enzyklika «Mediator Dei» Pius XII. im Jahre 1943 nur angedeutet, teils bestätigt, teils ermutigt, aber auch behindert und abgewandelt wurde, ist inzwischen geklärt, wenn auch noch lange nicht in allem restlos. Man hatte bisher immer den Eindruck, es wäre der römischen Gesetzgebung mehr auf die Wahrung der Uniformität und die Verhinderung weiterer Entwicklung und neuen Wachstums angekommen und die Teilnahme des Volkes kaum erwünscht. Hier wird zum ersten Mal unmissverständlich diese Teilnahme des Volkes gefordert, der selbst die Einheit des Ritus geopfert werden könnte. Trotzdem kann man aber nicht sagen, dass die Konstitution die «Krönung» aller liturgischen Bemühungen wäre. Sie kann sehr leicht – wie schon früher erwähnt und öfter in ähnlichen Fällen geschehen – zu einem Abschluss werden, statt zu einem Anfang. Das liegt naturgemäss in jeder menschlichen Satzung beschlossen.

Bewundernswert ist der Mut, mit dem in manchen Abschnitten die nachtridentinischen Fesseln gelockert bzw. sogar ganz abgestreift werden. Um die eigentliche Tragweite der liturgischen Reform zu erkennen, ist es erforderlich, die Entwicklungsgeschichte der Liturgie ins Auge zu fassen. Schon das Tridentinum wollte den Ansatzpunkt dort suchen, wo er heute gesucht wird, war jedoch in dem gewünschten und erstrebten Umfang dazu nicht imstande. «Der Gottesdienst der Christen im 4. und 5. Jahrhundert stellt sich uns als erstaunliche Synthese dar. Die einfache biblische Offenbarung, die den Gläubigen weithin durch die eifrige Verkündigung der Väter eingeprägt worden war, nimmt in der mediterranen Kultur jener Epoche Gestalt an. In diesem kulturgebundenen Kult vereinigen sich zu ebenbürtiger Rolle das philosophische und rhetorische Denken der Zeit, die allgemein gebräuchlichen Sprachen, die sozialen Umgangsformen und die von Symbolen geprägten Ausdrucksformen der religiösen Kunst, die im Gesang der Gemeinde oder in den Gesten des Gebetes sichtbar werden»¹.

Der grosse Wendepunkt war zweifellos Gregor der Grosse. Viele von ihm geschaffenen Reformen und Entscheidungen erhielten

¹ Joseph Gélineau, Die Reform der Liturgie. In: Wort und Wahrheit. XIX, Seite 170.

den Charakter der Unwiderruflichkeit und des non plus ultra, weil mit dem Ende der Antike die kulturellen Voraussetzungen und seelsorglichen Verhältnisse völlig andere geworden waren. So war nun niemand vorhanden, der die Liturgie diesen «jungen» Völkern angepasst hätte. In welchem Mass dies möglich gewesen wäre, ist nicht leicht zu beurteilen, wäre vielleicht auch heute irrealer Theorie, aber die Schaffung einer Liturgiesprache für die Slawen durch Cyrill und Method mit der Übersetzung der Heiligen Schrift lässt ahnen, was vielleicht möglich gewesen wäre. So aber geschah es, dass das Mittelalter zur Liturgie der antiken Christenheit irgendwie in Gegensatz geriet. Das Volk ist zwar beim Gottesdienst anwesend, nimmt aber eigentlich nicht daran teil, da Sprache und Brauchtum fremd sind und nur unvollkommen angeeignet werden können. Die lateinischen Kultformen breiten sich zwar immer mehr aus, doch wird diese Entwicklung vor allem vom Klerus und den Mönchen getragen. Zweifellos vollbringt Karl der Grosse eine geschichtliche Tat von gewaltigem Ausmass mit der Übernahme der römischen Liturgie für sein ganzes Reich, aber er baut damit auch eine fast unübersteigbare Trennwand auf zwischen den fremd bleibenden Riten und der Geisteshaltung seines Volkes, zwischen dem Altar und dem Kirchenschiff, zwischen dem Klerus, der die Liturgie feiert, und dem Volk, das nur noch zuschauen kann und lediglich zugegen ist. So wächst dann für die Gläubigen ein gesondertes Frömmigkeitsleben, das sich bald in Gegensatz bringt zur Liturgie.

Die Liturgiereform des Tridentinums stösst dann irgendwie ins Leere, bewegt sich notwendig am Rande und ist rein defensiv eingestellt infolge des inzwischen bestehenden unversöhnlichen Gegensatzes der «devotio moderna» und den «Zeremonien» der Kirche. Es kommt bis in unsere Tage zu einem beziehungslosen Nebeneinander von persönlicher Frömmigkeit und Liturgie.

Die Liturgiereform des zweiten Vatikanischen Konzils steht durch die säkulare und tiefgreifende liturgische Bewegung unter wesentlich günstigeren Aspekten. Mit der inzwischen vorliegenden Konstitution könnte jedenfalls die notwendige Reform in Angriff genommen werden. Einstweilen sind dafür nur Voraussetzungen erkennbar. Eine Reform, die wirklich Reform sein will, muss weit ausgreifen, muss von echtem Wagemut in die Zukunft getragen sein und darf vor allem nicht eingeengt werden durch Rücksichten auf weniger erschlossene und lokal bedingte Verhältnisse verschiedenster Art. So dürfte eine im deutschen Sprachraum längst fällige

Entwicklung nicht unterbunden werden, weil sie vielleicht in Lateinamerika noch nicht zum Tragen gekommen ist. Der Blick auf die Gesamtkirche rechtfertigt diese Behinderungen und Einengungen keineswegs, sondern drängt gerade im Hinblick auf das Ganze zu kühnen Entscheidungen, um auch Schwaches und Müdes aufzurichten und mitzureissen. Hier hätte man der Konstitution einen noch entschiedeneren Reformwillen und eine grössere Bereitschaft zum Hören auf die Stimme Gottes aus den Strömungen der Zeit wünschen mögen, zumal hier wie auf keinem anderen Gebiet eingehende Studien und Entwürfe, Vorarbeiten und Verbesserungsvorschläge in grosser Zahl vorhanden waren.

Die Konstitution wird in drei Abschnitten in Kraft treten: 1. Neun Bestimmungen haben inzwischen Rechtskraft seit dem ersten Fastensonntag 1964 und erhielten in dem dazu erlassenen *Motu proprio* die ersten Durchführungsbestimmungen, die zu mehrfachen Diskussionen und Missverständnissen Anlass gaben, bis ein (wohl abgeänderter) authentischer Text vorgelegt wurde¹.

Der zweite Abschnitt betrifft die Arbeit der Bischofsvereinigungen zur Erstellung einer gemeinsamen Übersetzung für die Lesungen, die allerdings dann noch der Approbation durch die Ritenkongregation und das Heilige Officium bedürfen wird. Inzwischen haben verschiedene Bischofsvereinigungen bisher gebräuchliche Texte, die ja auch bereits approbiert sind, als Zwischenstadium zugelassen, ohne dadurch letzte Entscheidungen vorauszunehmen. Weitere Texte in der Muttersprache, der Ritus der Trauung und der Bestattung sowie die Busspraxis werden erst nach Hinzuziehung geeigneter Fachleute erarbeitet und können wohl noch nicht in allernächster Zukunft erwartet werden.

Der weitaus grösste Teil der liturgischen Reform wird erst in einem dritten Abschnitt in Kraft treten, nachdem er die postkonziliare Kommission oder das Konsilium eingehend beschäftigt hat, zu dessen Präsidenten Kardinal Lercaro, ein bedeutender Führer der liturgischen Bewegung, ernannt wurde und dem neben Kardinal Bea drei weitere Bischöfe des deutschen Sprachraumes angehören. Hier geht es um die Neuordnung des *Ordo Missae* und des Ritus der Sakramente, die Aufstellung neuer Perikopenreihen, die Ausarbeitung der *Oratio fidelium*, die Festlegung der Anlässe für die Kommunion unter beiden Gestalten, die Erstellung eines Ritus der Konzelebration usw.

¹ Bibel und Liturgie. XXXVII. Seite 176.

Die Reaktion innerhalb der römisch-katholischen Kirche ist zwiespältig. Es war schon die Rede von einer erheblichen Enttäuschung und Unzufriedenheit. Gerade die liturgisch Bewegten hatten für sich mehr erwartet und können auch nicht mit dem Hinweis beruhigt und getröstet werden, dass man auf die anderen Teile der Weltkirche in einer Art liturgisch unterentwickelter Länder habe Rücksicht nehmen müssen. Allerdings ist grundsätzlicher Pessimismus, wenn auch nach den bisherigen Erfahrungen mit der Kurie verständlich, doch nicht ganz berechtigt. Schliesslich sind die bisherigen Verfügungen nicht das einzige Ergebnis der Liturgischen Konstitution.

Die der liturgischen Bewegung gegenüber feindlich eingestellten Geistlichen und Kirchenmusiker zeigen eine triumphierende Haltung, wie auch gewisse Kreise der römischen Behörden. Man versucht sich damit zu beruhigen, dass doch «alles beim alten bleibt» und gewinnt vor allem durch die auf lange Sicht geplanten Reformen die notwendige Zeit, um vieles abzubiegen und zunichte zu machen, was ursprünglich mit grosser Begeisterung begonnen wurde. Das ist ein bewährtes Rezept. Schon oft ist es damit gelungen, Kraft und Schwung zum Erlahmen, ja völligem Erliegen zu bringen. Es ist verwunderlich, wie viele längst überholte Argumente immer noch gegen die liturgische Erneuerung gebraucht werden. Und es ist auch erstaunlich, wie viele Priester im Gegensatz zur liturgischen Konstitution alle bisher erlassenen Reformen ausser acht lassen und beispielsweise sich entschieden weigern, die Lesungen der Werktagsmessen in der Muttersprache zu verkünden.

Alarmierend ist, was die Zeitschrift «Bibel und Liturgie» sogar von Widerstand und Polemik gegen den Inhalt der Liturgischen Konstitution berichtet: «In dieser Richtung bezeichnend mag ein Artikel sein, der im Dezemberheft 1963 der Zeitschrift ‚Singende Kirche‘ von einem bekannten österreichischen Kirchenmusiker veröffentlicht wurde. (S. 53 bis 57). Darin wird z. B. die Predigt innerhalb eines Hochamtes aus folgenden Gründen abgelehnt: ‚Wo sind die Priester, die in fünf Minuten eine gute Homilie ausführen können? Ist beim feierlichen Hochamt überhaupt eine Predigt vonnöten? Wird sie nicht durch die Sprache der Töne ersetzt?‘ ... Was der Autor aber unter einem Hochamt versteht, wird im nächsten Satz ausgedrückt: ‚Beim feierlichen Hochamt, *das ausgesprochen latrentischen Charakter trägt* (sic!) ...‘ Es braucht wohl nicht weiter ausgeführt werden, wie stark diese Auffassung nicht nur dem

heutigen Stand liturgischer Erneuerung, sondern auch der seelsorglichen Situation widerspricht. Aktive Teilnahme kann auch so erklärt werden: „Die stille Messe wird auch in Zukunft ein berechtigtes Postulat für viele Seelen bleiben, die gerade die Ruhe brauchen, um innerlich aktiv zu werden“ (a. a. O. 56)». Selbstverständlich darf man in der liturgischen Erneuerung nicht ein Allheilmittel für mangelnden Glaubensunterricht und einen unmittelbaren Antrieb zum persönlichen Einsatz bewussterer und zeugniskräftiger Christlichkeit erwarten. Gewiss ist Liturgie das alles im tiefsten und eigentlichsten Sinne, aber eben in diesem Äon verhüllt und mysterienhaft. Ein innerlich erfüllter liturgischer Vollzug wird erst dann möglich sein, wenn jeder Christ innerlich gewandelt und erneuert, den Vater im Himmel ohne Unterlass anbetet. Die Gemeinde wird immer trotz ihrer Aufgabe, die vollkommene Gemeinschaft der Erlösten und Geheiligten darzustellen, Sünder und abgestorbene Glieder mit umfassen, wird immer in der Anfechtung stehen, sich in sich selbst zu verschliessen und dadurch den abseits Stehenden, Entfremdeten oder Ungläubigen von der Teilnahme abzuschrecken.

Die Revolution hat durch diese feierliche Konzilsverlautbarung noch nicht stattgefunden, aber ein Keim dazu ist darin enthalten, vor allem in der Forderung, die innere Einstellung zu ändern, denn die wahrhaft bahnbrechende Erneuerung muss im Geiste geschehen und nicht nur in einer Überholung äusserer Formen und Fassaden. Möge sich also der Wunsch Johannes XXIII. erfüllen, den er am Ende eines von ihm gefeierten Gottesdienstes in einer römischen Pfarrei geäussert hat: «Dass ich euch sagen könnte, was ich bei den schönen Gebeten empfinde, die ich spreche, ohne dass ihr sie versteht . . . ! . . . Ja, es muss geschehen, dass sie euch eines Tages zugänglich gemacht werden!»¹ Damit ist das lebensnotwendige Glaubensbedürfnis der Christen von heute ausgesprochen und alle Kräfte sind anzuspannen, um Bibel und Liturgie zum Mittelpunkt der Frömmigkeit aller Christen zu machen. Nur die Rückkehr zu diesen unverfälschten Quellen wird imstande sein, eine kirchliche Wiedergeburt einzuleiten und eine echte Annäherung der Christen zu erreichen.

Bonn, den 20. April 1964.

Kurt Porsch

¹ Diese Sätze sind auf Magnetophon aufgenommen, jedoch nicht im «Osservatore Romano» veröffentlicht worden. Sie wurden am 13. März 1960 in der Pfarrkirche Santa Maria del Soccorso gesprochen. S. Wort und Wahrheit. XIX. Seite 183, Anmerkung 2.